Provinz Lüttich **Gemeinde - 4730 RAEREN**

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 28. Oktober 2026

Anwesend: Mario Pitz, Vorsitzender
Naomi Renardy, Tom Simon, Philipp Croé, Thomas Schwenken, Guido Deutz, Schöffen
Murielle Chaineux, Roland Lentzen, Marie-Christine Duyster, Loïs Stoffels, Pascal Collubry, Erwin Güsting, Frederik Wertz, Christoph Falter, Nicole Nussbaum-Potiuk, Christoph Baum, Marianne Pohen-Schubert, Pierre Mennicken, Yvonne Vonhoff, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Frau Sabine Brandt und Herr Martin Peters

Punkt 6c) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung der Müllentsorgungssteuer für 2027

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund des Dekrets der Wallonischen Regierung vom 27. Juni 1996 bezüglich Abfallwirtschaft;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 betreffend Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht der Polizeiverordnung der Gemeinde Raeren vom 27. Juni 2006, betreffend die regelmäßigen Einsammlungen von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen;

In Anbetracht, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze festgelegt worden sind;

In Anbetracht, dass die Kostendeckung bezüglich der Müllentsorgungskosten sich im durch die Wallonische Region festgelegten 95% -110% Rahmen befinden muss;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um Ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; dass durch vorliegende Steuer grundlegende Aufgaben bezüglich der Abfallhygiene in der Gemeinde finanziert werden;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 13. Oktober 2026;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes der Finanzschöffin Frau Naomi Renardy, die erläutert, dass mit der Festsetzung der Müllentsorgungssteuer 2027 die finanziellen Rahmenbedingungen für das bereits beschlossene neue Abfallsystem geschaffen werden; dass dabei die gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckung, eine verursachergerechtere Abrechnung und die soziale Ausgewogenheit miteinander in Einklang gebracht werden sollen; dass die Kosten der Abfallentsorgung insbesondere aufgrund gestiegener Personal-, Energie-, Transport- und Entsorgungskosten zugenommen haben und diese Entwicklung unabhängig von der Umstellung des Sammelsystems zu berücksichtigen ist; dass die nach Haushaltszusammensetzung gestaffelte Pauschalsteuer neben der Bereitstellung und Leerung der Rest- und Biomüllcontainer auch bestimmte Freimengen, die regelmäßige Sammlung von Papier, Karton und PMC, den Zugang zu den Recyclinghöfen und Glascontainern, die jährliche Weihnachtsbaumabholung sowie Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Sensibilisierung umfasst; dass die ergänzende verbrauchsabhängige Abrechnung Anreize zur Abfallvermeidung und Mülltrennung schafft und die Haushalte dadurch Einfluss auf ihre tatsächlichen Entsorgungskosten nehmen können; dass bei der Ausgestaltung der Gebührenordnung besonderer Wert auf soziale Ausgewogenheit gelegt wurde, insbesondere durch Entlastungen für Familien mit Kleinkindern und Menschen mit chronischer Inkontinenz sowie die solidarische Unterstützung der Vereine;

Nach Anhören des Herrn Schöffen Guido Deutz, der hinzufügt, dass die *Müllentsorgungssteuer 2027 eine nach Haushaltsgröße gestaffelte Pauschale vorsieht*, wobei für den ersten Erwachsenen 88 € erhoben und weitere Haushaltsmitglieder degressiv berücksichtigt werden; für Kinder gelten deutlich reduzierte Beiträge, sodass insbesondere Mehrpersonenhaushalte und Familien entsprechend ihrer Zusammensetzung berücksichtigt werden; in der Pauschale ist zudem ein Solidaritätsbeitrag von 3 € pro Person vorgesehen, mit dem besondere soziale Belastungen abgefedert werden sollen; Kleinkinder unter drei Jahren erhalten aufgrund des zusätzlichen Windelaufkommens eine erhöhte Freimenge beim

Restmüll; auch Personen mit attestierter chronischer Inkontinenz werden durch zusätzliche Restmüllfreimengen entlastet; darüber hinaus dient der Solidaritätsbeitrag dazu, die Müllentsorgung der Vereine zu unterstützen; für Zweitwohnsitze gilt nach der beschlossenen Anpassung eine jährliche Pauschalsteuer von 172 €; für gleichgestellte Einrichtungen gelten gesonderte Bestimmungen; die Kostenentwicklung des neuen Systems ist insbesondere auf gestiegene Energie- und Transportkosten sowie weitere Kostenbestandteile der Abfallentsorgung zurückzuführen; mit der neuen Gebührenstruktur sollen die tatsächlichen Abfallmengen stärker berücksichtigt und zugleich besondere soziale Belastungen aufgefangen werden; abschließend bittet er den Gemeinderat, dem Beschluss zur Festsetzung der Müllentsorgungssteuer für 2027 zuzustimmen;
Nach Anhören des Ratsmitgliedes Frau Yvonne Vonhoff, die betont, dass Müllvermeidung, Recycling und eine bessere Mülltrennung grundsätzlich unterstützt werden, neue Regelungen jedoch zugleich bezahlbar, nachvollziehbar und sozial ausgewogen sein müssen; sie kritisiert allerdings, dass die Umstellung auf das Containersystem für viele Haushalte mit deutlichen Kostensteigerungen verbunden sei; die neue Gebührenordnung sehe beispielsweise für zwei Erwachsene 172 € und für zwei Erwachsene mit zwei Kindern 221 € als jährliche Pauschale vor; hinzu kommen verbrauchsabhängige Gebühren, wenn die vorgesehenen Freimengen oder die Zahl der enthaltenen Leerungen überschritten werden; sie erinnert daran, dass bereits bei den früheren Beratungen zur Systemumstellung Bedenken hinsichtlich möglicher Mehrbelastungen und der sozialen Ausgewogenheit vorgebracht wurden; zudem spricht Frau Vonhoff die langfristige Entwicklung der Entsorgungskosten als Unsicherheitsfaktor an und fordert mehr Vorsicht bei der Ausgestaltung der Gebühren; aus ihrer Sicht müsse die finanzielle Belastung für Familien, Rentner und durchschnittliche Haushalte bei der ökologischen Neuausrichtung stärker berücksichtigt werden; eine erfolgreiche Umweltpolitik benötige dauerhaft die Akzeptanz der Bevölkerung und müsse deshalb ökologische Zielsetzungen mit sozialer Verträglichkeit verbinden; aus diesen Gründen bewertet sie die vorgesehene Gebührenordnung kritisch und lehnt eine Zustimmung ab;

Nach Anhören der Antwort von Herrn Schöffe Guido Deutz, der erklärt, dass die Gebühren anhand verschiedener Szenarien und Erfahrungswerte kalkuliert wurden, um trotz künftiger Kostenentwicklungen eine möglichst stabile Finanzierung des neuen Müllsystems zu gewährleisten; bei der Kostenbetrachtung seien neben möglichen Müllreduzierungen auch die in der Grundgebühr enthaltenen Dienstleistungen und Freimengen angemessen zu berücksichtigen; zudem wurden die soziale Entlastung von Familien mit Kleinkindern und Personen mit chronischer Inkontinenz sowie die umfassende Information im Vorfeld als wesentliche Bestandteile des neuen Systems hervorgehoben;

Nach Anhören des Ratsmitgliedes Herrn Pierre Mennicken, der darauf hinweist, dass die heutige Beratung nicht mehr den bereits beschlossenen Wechsel vom Sack- zum Tonnensystem, sondern die konkrete Gebührenordnung für 2027 betreffe und kritisiert, dass die Grundgebühren gegenüber dem bisherigen System deutlich steigen, beispielsweise auf 88 € für einen Einpersonenhaushalt beziehungsweise 221 € für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern; neben der Grundgebühr seien künftig auch mögliche Zusatzkosten für Rest- und Biomüllmengen sowie zusätzliche Leerungen in die Gesamtbelastung der Haushalte einzubeziehen; zudem weist er auf die vorgeschriebenen Grenzen der Kostendeckung hin und bewertet die langfristige Entwicklung der Gebühren und tatsächlichen Entsorgungskosten als schwer vorhersehbar; gleichzeitig begrüßt er grundsätzlich die vorgesehenen

Entlastungen für Familien mit Kleinkindern sowie für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen unvermeidbar größere Restmüllmengen produzieren; kritisch hinterfragt er jedoch die vorgesehene Nachweispflicht mittels eines ärztlichen Attests bei chronischer Inkontinenz sowie die Beschränkung der Sonderregelung auf bestimmte gesundheitlich bedingte Mehrmengen; ferner beanstandet er, dass die Entscheidung über den Systemwechsel und die Festlegung der konkreten Gebühren zeitlich getrennt erfolgten, obwohl bereits zuvor Simulationen zu den finanziellen Auswirkungen vorlagen; bei einer künftigen Bewertung der Müllmengen müsse zudem berücksichtigt werden, dass gewerblicher Müll nicht über das System von INTRADEL entsorgt wird und gleichgestellte Einrichtungen gesondert behandelt werden; die zuvor formulierten Ziele der Müllvermeidung, Gebührenstabilität, Gerechtigkeit, deutschsprachigen Unterstützung und Berücksichtigung der Sozialökonomie wurden aus Sicht der Fraktion Mit Uns mit der nun vorliegenden Ausgestaltung nicht ausreichend erreicht; aus diesen Gründen kündigt er an, der vorliegenden Gebührenordnung für die Müllentsorgung 2027 nicht zuzustimmen;

Nach Anhören des Herrn Schöffen Guido Deutz, der klar stellt, dass sich das nicht hausgemachte Problem auf die gestiegenen Personal-, Energie-, Transport- und Entsorgungskosten bei INTRADEL bezieht und nicht auf den Wechsel des Abholsystems; mit der gestaffelten Pauschalsteuer, den Freimengen und der verbrauchsabhängigen Abrechnung schaffe die Gemeinde ein gerechteres und besser planbares System, das auch Familien, Personen mit Inkontinenz und Vereine solidarisch berücksichtigt; ein ärztliches Attest diene lediglich als Nachweis für die zusätzliche Freimenge; außerdem können die Bürger ihre Müllmengen und Kosten jederzeit online oder telefonisch einsehen; Herr Schöffe Deutz betont, dass die Kosten in jedem Abfallsystem gestiegen wären, die Gebührenentwicklung frühzeitig erläutert wurde und die nun vorliegenden realistischen Zahlen daher weder überraschend noch intransparent sind;

Nach Anhören des Herrn Bürgermeisters Mario Pitz, der darauf hinweist, dass sich die tatsächlichen Mehrkosten des neuen Müllsystems für die Bürger ab 2028 anhand der zusätzlich produzierten Abfallmengen und Leerungen zeigen und die eigene Müllproduktion laufend nachvollzogen werden kann; gleichzeitig werde erwartet, dass die verursachergerechte Erfassung das Bewusstsein für die eigene Müllmenge stärkt und Anreize zur Abfallreduzierung schafft;

B E S C H L I E S S T mit 11 Ja-Stimmen der Fraktionen CLS und Ecolo und 8 Nein-Stimmen der Fraktionen MIT UNS und SPplus:

Artikel 1: Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Haushaltsabfälle
Haushaltsabfälle (oder Hausmüll) sind Abfälle, die aus der üblichen Tätigkeit von Haushalten stammen.

b) Organische Abfälle
Organische Abfälle bestehen aus dem kompostierbaren oder biomethanisierbaren Teil der Roh-Haushaltsabfälle.

c) Restmüll
Restmüll (oder Haushaltsrestmüll) ist der Teil des Abfalls, der nach der Mülltrennung (organische Abfälle, Verpackungen...) übrigbleibt.

d) Gleichgestellte Abfälle
Gleichgestellte Abfälle sind Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Zusammensetzung dem Hausmüll ähnlich sind und von Behörden, Büros, Kommunen, kleinen Geschäften und Selbstständigen stammen, begrenzt auf eine haushaltsübliche Menge von maximal 240 Liter je zweiwöchentlicher Abholung.

e) Haushalt
Unter „Haushalt" ist entweder eine alleinlebende Person oder zwei oder mehr Personen zu verstehen, die – unabhängig davon, ob sie durch Ehe oder Verwandtschaft verbunden sind – gemeinsam eine Wohnung bewohnen.

f) Kind
Unter „Kind" ist jeder im Meldeamt der Gemeinde Raeren registrierte Einwohner unter 18 Jahren zu verstehen.

Artikel 2 - Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 1. Januar 2027 für die Dauer eines Jahres endend am 31. Dezember 2027 eine Gemeindesteuer auf die Müllentsorgung erhoben, die wie folgt festgelegt ist: Die Steuer besteht zum einen aus einem jährlichen Pauschalbetrag, der in Artikel 3 festgelegt ist und zum anderen aus einem proportionalen Betrag, der in Artikel 4 festgelegt ist (Haushaltsartikel: OB10/PR10/EWK36.70).
Gegenstand sind die Abholung von Hausmüll und hausmüllähnlichen, *gleichgestellten Abfällen, sowie die Dienstleistungen zur Entsorgung von Abfällen,* die aus der üblichen Tätigkeit der Haushalte stammen und von der Gemeinde getrennt nach organischen Abfällen und Restmüll gesammelt werden.

Artikel 3 – Pauschalsteuer
3-1: Pauschalsteuer für Haushaltsabfälle
Die Steuer bezüglich der Haushaltsabfälle wird geschuldet durch den Haushaltsvorstand jedes Haushaltes, so wie er am 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Fremdenregister, bzw. in der Liste der Bewohner von Zweitwohnungen der Gemeinde Raeren eingetragen ist. Die übrigen volljährigen Mitglieder des Haushaltes, bzw. Mitbewohner der Zweitwohnung sind Mitschuldner im Sinne von Artikel 13 §2-4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangseintreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, da sie im gleichen Maße wie der Haushaltsvorstand den Dienst der Müllentsorgung in Anspruch nehmen.
Die Pauschalsteuer ist unabhängig von der Inanspruchnahme aller oder eines Teils der Dienstleistungen und unabhängig von der Entfernung zwischen der Immobilie und der vom Abfuhrdienst zu befahrende Route zu entrichten. Der Pauschalanteil umfasst folgende Dienstleistungen:

- die Bereitstellung eines Behälters für Restmüll und eines Behälters für organische Abfälle in einer Größe, die der Haushaltszusammensetzung entspricht;
- die Abholung von organischen Abfällen und Restmüll alle zwei Wochen mithilfe der beiden vorschriftsmäßigen Chip-Container;
- die Abholung von PMC-Säcken und Papier/Karton alle zwei Wochen mithilfe des dafür bereitgestellten Containers;
- uneingeschränkter Zugang zum Netzwerk der Recyclinghöfe und zu den Glascontainern des Gemeindeverbands;
- die jährliche Abholung von Weihnachtsbäumen;
- die Teilnahme an Präventions- und Kommunikationsmaßnahmen;

- ein Gesamtkontingent von 30 Abholungen pro Jahr und Haushalt für die Chip-Container (Beispiel: 12 Abholungen von Restmüll und 18 Abholungen von Bioabfall);
- die Entsorgung von 50 kg Restmüll pro Person und Jahr;
- die Entsorgung von 25 kg organische Haushaltsabfälle pro Person und Jahr.

Der Satz der jährlichen Pauschalsteuer wird folgendermaßen gestaffelt:

1 Erwachsener	88,00 €
1 Erwachsener + 1 Kind	123,50 €
1 Erwachsener + 2 Kinder	137,50 €
1 Erwachsener + 3 Kinder oder mehr	143 €
2 Erwachsene	172 €
2 Erwachsene + 1 Kind	207 €
2 Erwachsene + 2 Kinder	221 €
2 Erwachsene + 3 Kinder oder mehr	227 €
3 Erwachsene	251,50 €
3 Erwachsene + 1 Kind	286,50 €
3 Erwachsene + 2 Kinder	300,50 €
3 Erwachsene + 3 Kinder oder mehr	306 €
4 Erwachsene oder mehr	326,50 €
4 Erwachsene oder mehr + 1 Kind	362 €
4 Erwachsene oder mehr + 2 Kinder	376 €
4 Erwachsene oder mehr +3 Kinder oder mehr	381,50 €

Mehrproduktion von organischen Abfällen und Verrechnung mit Freimengen des Restmülls:
Haushalte, die mehr organische Abfälle produzieren als in der Pauschalsteuer zur Entsorgung bereits enthalten sind, können eine nicht gebrauchte Gewichtsmenge des Restmülls, die im Rahmen der Pauschalsteuer vorgesehen ist, zur Berechnung der im Pauschalbetrag vorgesehenen Entsorgung der organischen Abfälle nutzen. Im umgekehrten Fall ist dies jedoch ausgeschlossen.

3-2: Pauschalsteuer für gleichgestellte Abfälle
Die Steuer bezüglich der gleichgestellten Abfälle ist für jeden vom Abfallsammeldienst bedienbaren Tätigkeitsort von jeder natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die am 1. Januar des Steuerjahres, zu welchem Zweck auch immer, ganz oder teilweise eine Immobilie auf dem Gebiet der Gemeinde nutzt und eine Tätigkeit jeglicher Art ausübt, sei sie gewinnbringend oder nicht, gewerblich, industriell oder nicht gewerblich oder anderweitig.
Wenn eine natürliche Person ihre Tätigkeit an einem Ort ausübt, den sie gleichzeitig als Wohnsitz nutzt, ist die Pauschalsteuer nur einmal zu entrichten, sofern sie im Rahmen dieser Tätigkeit keinen zusätzlichen vorschriftsmäßigen Müllbehälter nutzt. Bei Nutzung eines zusätzlichen vorschriftsmäßigen Müllbehälters ist zusätzlich die Pauschalsteuer für gleichgestellte Abfälle zu entrichten.
Eine juristische Person, deren Sitz sich am Wohnort ihres Geschäftsführers oder einer gleichgestellten Person befindet, die bereits der Pauschalsteuer für Haushaltsabfälle unterliegt, ist von der Pauschalsteuer für gleichgestellte Abfälle befreit, sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit keinen zusätzlichen vorschriftsmäßigen

Behälter nutzt. Bei Nutzung eines zusätzlichen vorschriftsmäßigen Müllbehälters ist zusätzlich die Pauschalsteuer für gleichgestellte Abfälle zu entrichten.
Der Satz der jährlichen Pauschalsteuer für gleichgestellte Abfälle beträgt 45 €.

Der Pauschalanteil deckt ausschließlich folgende Dienstleistungen der Abfallentsorgung ab:

- die Bereitstellung eines Behälters für Restmüll und eines Behälters für organische Abfälle in einer angepassten Größe;
- die Abholung von organischen Abfällen und Restmüll alle zwei Wochen mithilfe der beiden vorschriftsmäßigen Chip-Container;

3-3: Pauschalsteuer für Haushaltsabfälle von Zweitwohnsitzen
Die Pauschalsteuer für Haushaltsabfälle von Zweitwohnungen wird vom Benutzer der Zweitwohnung geschuldet. Im Falle der Vermietung oder Zurverfügungstellung gegen oder ohne Entgelt, ist der Eigentümer oder Nutznießer der Wohnung Mitschuldner im Sinne von Artikel 13 §2-4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangseintreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, da er durch die Vermietung Einnahmen aus der Immobilie generiert.
Als Stichtag für die Bestimmung des Benutzers oder Eigentümers der Zweitwohnung wird der 1. Januar des Steuerjahres festgesetzt.
Der Pauschalanteil deckt ausschließlich folgende Dienstleistungen der Abfallentsorgung ab:

- die Bereitstellung eines Behälters für Restmüll und eines Behälters für organische Abfälle in einer angepassten Größe;
- die Abholung von organischen Abfällen und Restmüll alle zwei Wochen mithilfe der beiden vorschriftsmäßigen Chip-Container;
- die Abholung von PMC-Säcken und Papier/Karton alle zwei Wochen mithilfe des dafür bereitgestellten Containers;
- uneingeschränkter Zugang zum Netzwerk der Recyclinghöfe und zu den Glascontainern des Gemeindeverbands;

Der Satz der jährlichen Pauschalsteuer für Haushaltsabfälle von Zweitwohnungen beträgt 172 €.

Artikel 4 – Proportionale Steuer

Die proportionale Steuer ist von allen in den Artikeln 3-1, Abs.1, 3-2 Abs. 1 und 3-3 Abs.1 genannten natürlichen und juristischen Personen, sowie den öffentlichen Einrichtungen zu entrichten, die den Dienst zur Sammlung von Haushaltsmüll und gleichgestellten Abfällen mittels eines oder mehrerer mit einem elektronischen Chip ausgestatteten Container(s) in Anspruch nehmen.
Die proportionale Steuer wird auf der Grundlage, der im Steuerjahr zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember entsorgten Abfälle berechnet.
Sie variiert:
je nach Häufigkeit der Containerabholung;
je nach Gewicht der zur Abholung bereitgestellten Abfälle.
Für die proportionale Steuer sind keine Befreiungen oder Ermäßigungen vorgesehen, außer bei chronischer Inkontinenz und für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren (siehe Art. 6, 6.2).

4.1 Proportionale Steuer für Hausmüll

4.1.1 Für Abfälle aus Haushalten, die **am ersten Januar des Steuerjahres** im Meldeamtsregister eingetragen waren, gilt:

a) die an die Anzahl der Abholungen des/der Container(s) gekoppelte proportionale Steuer in Höhe von 1 € ab der 31. Abholung pro Haushalt und Jahr und

b) die an das Gewicht der abgegebenen Abfälle gekoppelte proportionale Steuer:

- in Höhe von 0,85 €/kg für Restmüll über 50 bis 100 kg/Person/Jahr
- in Höhe von 1,20 €/kg für Restmüll über 100 kg/Person/Jahr
- in Höhe von 0,20 €/kg für organische Haushaltsabfälle über 25 kg/Person/Jahr

4.1.2 Für Haushalte, die im Melderegister eingetragen sind **nach dem 1. Januar des Steuerjahres** entfällt die jährliche Pauschalsteuer im Jahr ihrer Anmeldung.

Für deren Abfälle gilt:

- die proportionale Steuer in Höhe von 1 €/Abholung, die sich nach der Anzahl der Abholungen der Behälter richtet, ab der ersten Abholung;
- die proportionale Steuer, die sich nach dem Gewicht der abgegebenen Abfälle richtet:
  - für Restmüll in Höhe von 0,85 €/kg ab dem ersten Kilogramm bis 100 kg/Person/Jahr
  - für Restmüll über 100 kg/Person/Jahr in Höhe von 1,20 €/kg
  - für organische Haushaltsabfälle in Höhe von 0,20 € ab dem ersten Kilogramm

4.2 Proportionale Steuer für gleichgestellte Abfälle und Haushaltsabfälle von Zweitwohnungen

Die proportionale Steuer in Höhe von 1 €/Abholung, die sich nach der Anzahl der Abholungen des/der Container(s) richtet, gilt ab der ersten Abholung;
Die proportionale Steuer, die sich nach dem Gewicht der abgegebenen Abfälle richtet, gilt:

- für Restmüll ab dem ersten kg bis 100 kg/Person/Jahr für einen Steuerbetrag von 0,85 €/kg;
- für Restmüll über 100 kg/Person/Jahr ein Steuerbetrag von 1,20 €/kg
- für organische Abfälle ab dem ersten kg für einen Steuerbetrag von 0,20 €/kg.

Artikel 5 – Umzug – Einzug

Bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde im Laufe des Jahres bleiben die in der Pauschalabgabe vorgesehenen Mengen, die am 1. Januar des Steuerjahres für den Haushaltsvorstand gelten, für diesen bestehen.
Bei einem Einzug in die Gemeinde im Laufe des Jahres, d. h. bei Eintragung in das Melderegister nach dem 1. Januar des Steuerjahres, ist die Pauschalsteuer für das laufende Jahr nicht fällig, jedoch wird dem Haushalt ein Container für Papier, Restmüll und ein Container für organische Abfälle zur Verfügung gestellt, deren Größe der Haushaltszusammensetzung entspricht.
Bei einem Umzug in eine andere Gemeinde wird die Pauschalsteuer nicht erstattet. Die proportionale Steuer wird bis zum Datum der Ummeldung im Meldeamtsregister berechnet und eingefordert.

Artikel 6 – Befreiungen – Ermäßigungen

6.1 Pauschalsteuer

Zu 100 % von der Pauschalsteuer befreit sind:

- Personen, die in einer betreuten Wohnanlage, einem Seniorenheim, einer Tagesstätte, einer Abend- und/oder Nachtunterkunft sowie einer

zugelassenen Tagespflegeeinrichtung wohnen und dort mit Wohnsitz am 1.. Januar des Steuerjahres im Melderegister eingetragen sind.
- Personen mit einer Referenzadresse beispielsweise beim ÖSHZ
- Die Pauschalsteuer gilt nicht für den Staat, die Gemeinschaften, die Region, die Provinz und die Gemeinde.

6.2 Befreiung von der proportionalen Steuer oder Ermäßigung der proportionalen Steuer

1) Personen, die in einem Seniorenheim, einer Tagesstätte, einer Abend- und/oder Nachtunterkunft sowie einer zugelassenen Tagespflegeeinrichtung wohnen und am 1. Januar des Geschäftsjahres im Melderegister dort mit Wohnsitz eingetragen sind, werden von der proportionalen Steuer befreit.

2) Personen mit einer Referenzadresse beispielsweise beim ÖSHZ werden von der proportionalen Steuer befreit

3) Jeder Abgabepflichtige, der selbst oder dessen Haushaltsmitglied an chronischer Inkontinenz leidet, erhält auf Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Attests eine Befreiung von der proportionalen Steuer in Höhe von maximal 730 Kilogramm jährlich des Restanteils, der über die in der Pauschalsteuer berücksichtigten Kilogramm hinausgeht. Diese Ermäßigung gilt pro Person, bei der eine chronische Inkontinenz festgestellt wurde.

   Der Antrag ist jährlich zu einzureichen. Die Ermäßigung wird gewährt proportional zur Anzahl begonnener Monate, in der die Inkontinenz durch ärztliches Attest belegt ist.

4) Jeder Haushalt, der am 1. Januar des Geschäftsjahres im Meldeamtsregister der Gemeinde Raeren gemeldet ist und am 1. Januar des Geschäftsjahres ein oder mehrere Kinder unter drei Jahren umfasst, erhält eine Befreiung von der proportionalen Steuer in Höhe von maximal 333 Kilogramm jährlich des Restanteils, der über die in der Pauschalsteuer enthaltenen Kilogramm hinausgeht. Diese Ermäßigung gilt pro Kind unter drei Jahren, das keinen Anspruch auf den kommunalen Zuschuss zum Kauf von Stoffwindeln hatte.

Die unter 3) und 4) genannten Ermäßigungen können nicht zu einer negativen Restmüllmenge führen. Eine Restmüllmenge unter 0 kg ist somit ausgeschlossen.

Artikel 7 – Die Behälter

Die Sammlung von Restmüll und Bioabfällen erfolgt ausschließlich mithilfe von zwei Behältern mit elektronischem Identifikationschip, die sich farblich unterscheiden: grau für Restmüll und grün für Bioabfälle. Gleiches gilt für gleichgestellte Abfälle

Artikel 8 – Erhebung

Die Erhebung des jährlichen Pauschal- und Proportionalbetrages der Steuer erfolgt mittels Heberolle. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindekollegium zur Genehmigung der Vollstreckbarkeit vorgelegt.
Unverzüglich, nachdem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wurde, erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 9 - Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Artikel 10 - Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 11: Der Steuerpflichtige kann eine schriftliche und mit Gründen versehene Reklamation beim Gemeindekollegium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26 in 4730 Raeren einreichen. Diese Reklamation muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist persönlich abgegeben oder mit der Post zugestellt worden sein.
Um gültig zu sein, muss sie schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet, datiert und durch den Reklamanten oder dessen Vertreter unterschrieben sein.
Die Reklamation muss folgendes beinhalten:

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.
2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.

Das Einreichen einer Reklamation befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen.
Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums bezüglich der Reklamation kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Einspruch erhoben werden.

Artikel 12 - Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar: Das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018, der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Gemeindekollegium festlegt, sowie die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangseintreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Artikel 13 -Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: Die Gemeinde Raeren;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorien: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Gemeinde Raeren verpflichtet sich, die Daten für
- einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu
- löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches 92, oder an die vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer übermittelt.

Artikel 14 - Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur

Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann

Der Vorsitzende
M. Pitz

Für gleichlautende Ausfertigung:

Pascal Neumann
Generaldirektor

Administration Communale RAEREN
Gemeindeverwaltung

Mario Pitz
Bürgermeister